

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 65

Langenschwalbach, Donnerstag, 18. März 1915.

55. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Gerste.

Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginne des 12. März 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschrotene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunktes oder der Marineverwaltung, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden.
- b) Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.
- c) Vorräte, die zehn Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind verpflichtet und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a) Halter von Zuchtstieren und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden.
- b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten das zur Frühjahrsbefestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden.
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatwecke Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden.
- d) Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee und von Bier sowie zur Herstellung von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verarbeitet oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgerste erworbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8. Wer mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mergelorn aus Gerste und Hafer mit dem Beginn des 12. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit, auf dem Transport befinden ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte, die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3a bis d) beansprucht werden, sind je besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis zum 28. März 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

§ 10. Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von der Befugnis des § 4 Abs. 3d Gebrauch machen, haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 11. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 12. Wer die Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dez. 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verurteilten Strafe frei.

§ 13. Jeder Kommunalverband hat bis zum 3. April 1915 der Landeszentralbehörde und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung je eine Nachweisung, getrennt für Gerste und für Mergelorn aus Gerste und Hafer, einzureichen über:

- a) die Vorräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b) die Vorräte, die hiervon im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunktes oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. standen;
- c) die Vorräte, die hiervon in seinem Eigentume standen und sich in seinem Bezirke befanden;
- d) die Vorräte, die zum Füttern beansprucht werden;
- e) die Vorräte, die in seinem Bezirke als Saatgut beansprucht werden;
- f) die Saatgerste, die nach § 14 Abs. 2 c von der Enteignung ausgenommen ist;
- g) die Vorräte, die nach § 14 Abs. 2 d von der Enteignung ausgenommen sind;
- h) die Vorräte, die für die Enteignung übrig bleiben.

III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 durch Anordnung

der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

- a) bei Haltern von Zuchtieren und Pferden sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte;
- b) bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut;
- c) Saatgerste, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben;
- d) bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzstärke, von Bier oder von Grünmalz für Brauereibrennerei und Preßhefefabrikation bestimmten Vorräte, bei Bierbrauereien nur diejenigen Vorräte, welche noch erforderlich sind, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 97) für sie bis zum 30. September 1915 festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrseinstellung wirklich verwendet wird.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgestellt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässiger Weise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstückes, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 12. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer die ihm als Saatgut zur Frühjahrseinstellung belassene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschene Gerste.

§ 21. Bei unausgedroschener Gerste erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum an Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück sobald die Gerste ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, die Gerste auszudreschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß die Gerste von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem die Gerste ausgedroschen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verteilung.

§ 26. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der verfügbaren Gerstenvorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung ihres Beirats zu sorgen.

§ 27. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Gerste nur an die Heeresverwaltungen, die Marinerverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 28. Die Kommunalverbände verteilen die ihnen überwiesenen Vorräte in ihren Bezirken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Landeszentralbehörden können nähere Vorschriften über die Verteilung erlassen.

§ 29. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverläufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 30. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verteilung (§§ 28, 29) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 31. Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 29 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausländische Gerste.

§ 32. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Auslande eingeführt wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 33. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 34. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 35. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 36. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Wegen der Aufnahme von Gerste und Mengkorn auf Gerste und Hafer erfolgt noch Verfügung. Ich mache auf Abschnitt II §§ 8 ff betr. Anzeigepflicht noch besonders aufmerksam. Die zuständigen Behörden für die Anzeigen sind die Gemeinde-Vorstände.

Langenschwalbach, den 15. März 1915.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreis-Deputierter.

Die Verfügung vom 14. Oktober v. J. Pr. 1. 19. B. 3613 eingegangenen Berichte geben zunächst keine Veranlassung, besondere Maßnahmen für die Beibringung eines Nachweises für die stattgehabte Untersuchung der aus dem Großherzogtum Hessen eingeführten Schweinefleischwaren auf Trichinen zu treffen.

Ich mache jedoch ergebenst auf die unter dem 4. August 1910 Pr. 1. 19. C 4703 2 erlassenen Vorschriften (§ 4 Ziff. 1) aufmerksam, nach welchem die eingeführten Schweinefleischwaren daraufhin dauernd zu kontrollieren sind, ob sie der Trichinenschau unterworfen gewesen sind.

Wiesbaden, den 27. Februar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: von Gizycki.

Wird den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt,

Langenschwalbach, den 5. März 1915.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreis-Deputierter.

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern ist der Vertrieb von Wohlfahrtspostwertzeichen aller feindlichen Staaten unter Hinweis auf §§ 89, 257 ff. Str. G. B. allgemein zu verbieten. Die Marken stehen in zahlreichen Geschäften zum Verkaufe.

Ich ersuche das Weitere gefälligst umgehend zu veranlassen.
Wiesbaden, den 6. März 1915.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Höffer.

Abdruck wird den Polizei-Verwaltungen des Kreises mit dem Ersuchen bezügliches Verbot zu erlassen und dessen Befolgung zu kontrollieren.
Langenschwalbach, den 10. März 1915.

Der Königl. Landrat
J. B.: Dr. Jengnoch, Kreisdeputierter.

Verordnung.

Betrifft: **Beforgung von Briefschaften der Kriegsgefangenen durch Privatpersonen.**

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den Beförderungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

Privatpersonen ist es verboten, Briefschaften von Kriegsgefangenen oder an Kriegsgefangene in Empfang zu nehmen oder zu besorgen.

Unter Kriegsgefangenen sind alle Militär- und Zivilgefangenen zu verstehen, gleichgültig ob sie sich in den Kriegsgefangenenlagern selbst, in Lazaretten oder an einer Arbeitsstelle befinden.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 des vorgenannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 27. Febr. 1915.

18. Armee-Korps. Stello. Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Der Weltkrieg.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 17. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Der Kampf um die Bergnase am Südhang der Borettohöhe, nordwestlich von Arras, wurde zu unseren Gunsten entschieden. In der Champagne, westlich von Perthes und nördlich von Le Mesnil, griffen die Franzosen mehrere Male erfolglos an. Am Abend setzten sie nördlich von Le Mesnil zu neuen Vorstößen mit stärkeren Kräften an; der Kampf ist noch im Gange.

In den Argonnen sind die Gefechte noch nicht beendet. Von dem Hange südöstlich von Hougny, östlich der Argonnen, wurden die Franzosen, die sich dort vorübergehend eingenistet hatten, heruntergeschossen. Im Priesterwalde, nordwestlich von Pont à Mousson, scheiterten 2 französische Angriffe.

In den Vogesen fand nur Artilleriekampf statt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Schwache russische Vorstöße auf Tauraggen und Laugszargen wurden abgewiesen. Zwischen Strwa und Orzel wurden russische Durchbruchversuche zurückgeschlagen.

Südlich der Weichsel hat sich nichts verändert.

Oberste Heeresleitung.

* Kopenhagen, 16. März. (Etr. Bln.) In einer Besprechung der Kriegslage sagt der wenig deutschfreundliche „Ekstrabladet“: Die Verbündeten greifen wohl auf allen Seiten an, haben aber trotz großer Kraftaufwendung weder bei Neuve Chapelle, noch in der Champagne, noch irgendwo sonst, Erfolge erzielt. Die Deutschen haben durch gut geleitete Truppenverschiebungen jedem Angriff widerstanden, teils sogar erfolgreich die Offensive ergriffen.

* Berlin, 17. März. Auch den Personenverkehr nach Frankreich hat die englische Regierung der „Tägl. Rundschau“ zufolge am 15. März einer großen Einschränkung unterworfen. Der französisch-englische Personenverkehr über den Kanal ist eingestellt und die Route Helston-Brest offiziell eröffnet.

* Amsterdam, 16. März. (Etr. Bln.) Reuter meldet amtlich: Fünf von den sieben englischen Dampfern, die nach der amtlichen Mitteilung der Admiralität am letzten Samstag torpediert wurden, sind gesunken.

* Hamburg, 16. März. (Etr. Bln.) Der englische Dampfer „Durham Castle“ ist am 13. März bei Beachy Head durch ein Unterseeboot versenkt worden. Die Besatzung wurde gerettet und bei Beachy Head gelandet. Die Ladung des Dampfers war für das englische Heer in Frankreich bestimmt.

* Krakau, 16. März. (Etr. Bln.) Von den wegen der Winterschlacht in Masuren zur Disposition gestellten 19 russischen Generalen wurden 12 verabschiedet, darunter 2 Divisionskommandeure.

* Berlin, 11. März. (Etr. Bln.) Der jüngste Sohn des preussischen Landwirtschaftsministers Friedrich Leo Freiherr v. Schorlemer-Beser, Leutnant im Münsterschen Kürassier-Regiment v. Driesen (Westfälisches) Nr. 4, ist gestern bei einem Sturmangriff gefallen.

* Amsterdam, 13. März. (Etr. Bln.) „Daily Chronicle“ meldet aus Southshielb: Der erste Offizier des Londoner Kohlendampfers „Vinhope“, der Freitag Nacht in Tyne eintraf, erklärt, der Dampfer sei unterwegs durch ein Luftschiff angegriffen worden. Der Offizier hörte am Mittwoch Abend, als der Dampfer 22 Meilen südöstlich von Spurnpoint fuhr, das Surren eines Motors in der Luft. Plötzlich tauchte in ungefähr 1000 Meter Höhe das Licht eines Scheinwerfers auf, und in demselben Augenblick sauste ein Gegenstand ins Wasser, kaum 6 Meter vom Schiff entfernt. Der Dampfer blieb unbeschädigt. Der Offizier konnte das Luftfahrzeug nicht erkennen, ist aber überzeugt, daß es ein Zeppelin war.

* Berlin, 17. März. Daß englische Truppen in Portugal gelandet seien, will verschiedenen Morgenblättern zufolge aus „Journal de Debats“ zu melden wissen.

* London, 15. März. (Etr. Frkf.) Der „Daily Teleg.“ meldet der „Fr. Rtg.“ zufolge aus Washington, daß der deutsche Gesandte sich zur Regierung begeben und persönlich sein Bedauern über das Ingrundbohren der „Frye“ durch den „Prinz Eitel Friedrich“ ausgesprochen habe. Aus diesem Schritt des Gesandten gehe überzeugend hervor, so sagt der Korrespondent des „Daily Telegraph“, daß Deutschland willens sei, Genugtuung zu geben, und daß die deutsche Regierung dem Kommandanten des „Prinz Eitel Friedrich“ für den Vorfall einen Tadel aussprechen werde.

* Basel, 16. März. (W. L. B. Nichtamtlich.) Nach einer New Yorker Meldung der „Basler Nachrichten“ sind britische Kriegsschiffe bei Cape Henry an der Küste Virginians zusammengezogen, um den deutschen Hilfskreuzer Prinz Eitel Friedrich abzufangen.

* Kopenhagen, 16. März. (Etr. Frkf.) Nach einem Telegramm aus Washington kreuzt ein englischer Kreuzer vor Newport News, um zu verhindern, daß der Hilfskreuzer „Prinz Eitel Friedrich“ in See geht.

* Amsterdam, 16. März. (Etr. Bln.) Die Londoner „Daily Mail“ meldet aus Valparaiso: Die Barke „Lorch“ ist gestern hier angekommen mit der Bemannung der Londoner Barke „Conway Castle“, die am 27. Februar von dem deutschen Kreuzer „Dresden“ nahe der Mocha-Inseln an der chilenischen Küste versenkt worden war. Die Offiziere der „Dresden“ sagten ihren Gefangenen, sie würden sie wie Brüder behandeln. Auf die Frage des Kapitäns der „Conway Castle“, was mit ihnen geschehen würde, falls die „Dresden“ in einen Kampf mit einem englischen Kriegsschiff verwickelt werden würde, antwortete der Kapitän der „Dresden“, dann würden sie, in Booten ausgeschifft, zusehen können, wie die „Dresden“ siegen oder untergehen werde.

Bermischtes.

— Remei, 16. März. In dem Jagdgebiet des Herrn Röttermann Wiesbaden, wurde am 9. März von Herrn Emil Helmann 1 Reiter, sowie von den Herrn Förster Bremser und Willy Schneider je eine Sau erlegt, weitere 9 Schwarzkittel sind teils beschossen, teils unbeschossen durchgekommen.

* Berlin, 17. März. Ein einziger Vertreter eines Haager Kreditinstituts brachte, wie der „Tägl. Rundschau“ berichtet wird, innerhalb 10 Tagen Zeichnungen auf über 600000 Mark der neuen deutschen Kriegsanleihe zusammen.

Totales.

* Langenschwalbach, 17. März. Freitag, den 19. d. Mts. ist die Königl. Kreis- und Forstasse wegen eines auswärtigen Holzverkaufstermins geschlossen.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 18. d. Mts., vormittags 11 Uhr,
wird im Stadthaufe
die Lieferung von Heu, Stroh und vergälltem
Rohrzucker
für ein Gendarmerie-Pferd für das Rechnungsjahr 1915 ver-
accorbt.

Langenschwalbach, den 16. März 1915.
490 Der Magistrat.

Nassauischer Altertums-Verein.

Freitag, den 19. März, abends 1/9 Uhr, im Saal
„zum Weidenhof“:

Vereinsabend.

1. Vortrag: Das Wollenweberhandwerk in Schwalbach
und der Niedergrafschaft im ausgehenden Mittelalter.
2. Rechnungsablage des Vorstandes für 1914 und Rech-
nungsprüfung.

Gäste willkommen. Zu zahlreichem Besuch ladet ergebenst

ein.
498

Der Vorstand.

Norddeutsche Saatkartoffeln

Richters ovale Frühblau, sehr früh, ertragreich und
wohlwärmend. Kaiserkrone, sowie eine Partie Up do
date offeriert.

470

Wilh. Weber, Adolfsstraße 4.

Bauverding.

Die für den Neubau des
Försterdienstgehöfts Wehen i.
G. erforderlichen Rohbauar-
beiten sollen im Auftrage der
Königl. Regierung in Wies-
baden an durchaus leistungs-
fähige Unternehmer in 4 Losen
und zwar:

**Los I Erd-, Maurer-, As-
phalt-, Steinmetz- und
Stakerarbeiten einschl.
Materiallieferung.**

**Los II Zimmerarbeiten m.
Materiallieferung.**

**Los III Schmiede- u. Eisen-
arbeiten m. Trägerliefer.**

**Los IV Dachdecker- und
Klempnerarbeiten.**

Öffentlich verbunden werden.
Die Vergebung mehrerer Lose
in einer Hand bleibt vorbe-
halten. — Verdingungsanschläge,
Bedingungen und Zeichnungen
liegen auf dem Hochbauamt
Langenschwalbach, Gartenfeld-
straße 1, zur Einsicht offen,
auch können die bei der Ver-
dingung zu benutzenden For-
mulare gegen Ersatz der Um-
druckkosten durch Einzahlung
auf Postcheckkonto 1019 Köln
(1,50 M. bei Los I und je
0,70 M. bei den übrigen
Losen) daselbst bezogen werden.

Angebote sind verschlossen
und portofrei, sowie durch ent-
sprechende Aufschrift als zum
Verding gehörig kenntlich ge-
macht, vor dem auf Freitag,
den 26. März d. Js., vorm.

11 Uhr auf dem Hochbauamt
Bg.-Schwalbach angelegten Ver-
dingstermin an den Unterzeich-
neten einzureichen. Zuschlags-
frist 14 Tage.

Bg.-Schwalbach, 12. März 1915
500 Der Vorstand

des Königl. Hochbauamtes.
Kruze, Königl. Baurat.

Verkauf auf Abbruch.

Das durch einen Neubau
auf derselben Stelle zu er-
setzende Försterdienstgehöft
Wehen i. G., bestehend aus
Wohnhaus, Scheune, Torbau
und Holzremise, soll auf Ab-
bruch in 3 Zeitabschnitten ver-
kauft werden. Die Gebäulich-
keiten können jederzeit an Ort
und Stelle besichtigt werden.
Die Bedingungen für den Ab-
bruch liegen auf dem Hochbau-
amt Langenschwalbach zur Ein-
sicht offen und können daselbst
gegen Einzahlung von 1,00 M.
auf Postcheckkonto 1019 Köln
bezogen werden. Angebote sind
verschlossen und portofrei zu
dem auf den 26. März d. Js.,
vorm. 11 Uhr, im Dienstzim-
mer des Unterzeichneten ange-
legten Eröffnungstermin einzu-
reichen. — Zuschlagsfrist 14
Tage.

Bg.-Schwalbach, 12. März 1915
500 Der Vorstand

des Königl. Hochbauamtes.
Kruze, Königl. Baurat.

Landwirte

kaufen zur Frühjahrsbefüllung
ihren Bedarf in

Sämaschinen
Kultivatoren
Pflügen
Eggen

coulant und billig bei

Julius Blumenthal u. Co.

Frankfurt a. M.,

401 Adalbertstr. 61.

Ruhdung

zu verkaufen.

A. Herber,
Rheinstr. 9.

486

Holzversteigerung.

Montag, den 22. d. Mts., vormittags 9 1/2 Uhr,
kommen im Distr. Behauene Birken Nr. 52:

170 Rmtr. Brennholz und

12950 St. Wellen

zur Versteigerung. Anfang Nr. 303.

Laufensfelden, den 16. März 1915.

496

Bürgermeister Bender.

Hotel „Berliner Hof“.

mit Restaurant anderweitig zu verpach-
ten oder zu verkaufen.

453

Näheres bei Franz Anab.

Die Eisenhandlung

von Ludwig Senft in Hahnstätten

empfiehlt zu billigsten Preisen sehr großes Lager in:

Träger, Eisen, Stabeisen, Achsen,
Gartenpfosten, Drahtgeflechte in jeder Größe
und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdekruppen,
Ransen, auswechselbare Bettenhalter,
Sinkkasten, Schachtrahmen.

Alle landwirtschaftlichen Maschinen,

Säselmaschinenmesser u. Rübenschniddermesser

299

in allen Größen vorrätig.

Ab 1. April oder auch
früher sind in meinem Hause die
Wohnungen

des 1. und 2. Stockes, nebst
Baden mit Wohnung zu ver-
mieten.

Emil Lang, Bäckerei,
445 Adolfsstr. 67.

Schöne Ferkel

zu verkaufen.

497 Sottocasa,
Schwalbacher Hof.

Schwedischer

Kleesamen

sowie Industrie- und Sech-
koffeln zu haben bei

498 Adolf Ernst, Ramschied.

Persil

zum
Waschen!

Henkel's Bleich-Soda

Junges

Mädchen

sucht Stellung auf dem Land.

489 Näh. in der Exped. d. Bl.

Kräftiger Bursche

gegen hohen Lohn zum sofort.

Eintritt gesucht von

441 Carl Stiefvater,
Rollfahrmann.

Stockfisch, Schellfisch
Cabliau, Merleau,
Bachfisch und Brat-
heringe.

499 Franz Anab

Ein großes
Zimmer nebst Küche
möbliert oder unm. p. 1. April
zu vermieten. Daselbst ein
geschnitzter Tisch zu verkauf.
Näh. z. erst. in d. Exped.

Zu verkaufen

ein 13 Monate alter kräftiger
Lahnbulle, sowie 2 zweijähr.
Simmentaler, nicht eingefahren
Fahrosen bei

Christ. Wilh. Konrad,

587 Dalsbach,
Station Kettenbach.

Zu verkaufen

zwei schöne Simmentaler
Fahrosen, ein zweispänniger
Diel-Kastenwagen.

449 Heinrich Stuber,
Wambach.

1 schwerer einspänniger

Fahrosch

steht zu verkaufen bei

488 Phil. Bester,
Langensiefen.

Kirchliche Anzeige
für Donnerstag, 18. März,

abends 8 Uhr

Kriegsbetrunde

und Passionsandacht-
herr Pfarrer Rumpf.